

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 26. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

Die Würde des Menschen an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 13. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21771
vom 26. Februar 2025
über Die Würde des Menschen an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Toilettenräume und wie viele Einzeltoiletten auf diesen gibt es nach Geschlechtern am Marie-Curie-Gymnasium in Wilmersdorf? Wie viele Schüler und wie viele Lehrer gibt es an der Schule?

Zu 1.: Die Aufstellung der existierenden Sanitäreinrichtungen ist der Übersicht in Tabelle 1 zu entnehmen.

Laut Eckstatistik werden am Marie-Curie-Gymnasium in diesem Schuljahr (2024/2025) 717 Schülerinnen und Schüler von 63 Lehrkräften unterrichtet.

Tabelle 1:

Sanitärinstallation

Marie-Curie OS

Weimarische Str. 21_

UG 1	WASCHTISCHE	WC	URINALE	
17	2	3		WC M*
N_03007	1	1		
N_03054	1	1	1	WC J*
N_03055	1	1		
EG	WASCHTISCHE	WC	URINALE	
115	6			
N_04017	1	4		WC M
N_04021	1	2		
N_04050	1	1		
N_04051	2	2		WC M
N_04052	1	1	2	
OG 1	WASCHTISCHE	WC	URINALE	
213	7	6	6	WC J
k.A.	1	2		
225	2	1	2	WC J
226	3	2		WC M
OG2	WASCHTISCHE	WC	URINALE	
314	9	12		
OG 3	WASCHTISCHE	WC	URINALE	
414	8	6		WC M
414a	1	1		
445	2	1	2	WC J
446	3	2		WC M

Quelle: Gebäudemanagement Charlottenburg-Wilmersdorf - Sanitäranlagen der Liegenschaft

*WC J =Jungen; WC M = Mädchen

2. Wie viele dieser Toilettenräume sind seit wann auf welcher rechtlichen Grundlage grundsätzlich verschlossen?

Zu 2.: Infolge von Vandalismusschäden steht derzeit ein barrierefreies WC temporär aufgrund von Unfallgefahr nicht zur Verfügung.

3. Auf welcher exakten rechtlichen Grundlage (DIN, BauO etc.) sind Toiletten in Schulgebäuden vorgesehen? Gibt es eine bestimmte Anzahl, die planerisch für eine bestimmte Menge potentieller Nutzer zur Verfügung stehen muss?

Zu 3.: Allgemeine Vorgaben für Sanitärräume in Arbeitsstätten finden sich in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). In den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 werden diese Vorgaben konkretisiert.

Schulfachliche Konkretisierungen für den Neubau regelt die ergänzende Planungsvorgabe Schulbauvorgabe Toilettenräume der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

Die Anzahl an Toiletten richtet sich an den Nutzenden aus und variiert daher.

4. Wie und durch wen ist das „Verfahren“ geregelt, das den Schülern die Nutzung der Toilette(n) ermöglichen soll?

Zu 4.: In Absprache mit den Eltern des Marie-Curie-Gymnasiums wurde vereinbart, dass die Pausenaufsichten bzw. die unterrichtenden Lehrkräfte die Toiletten zu Pausenbeginn öffnen und am Ende der Pause verschließen. In den Unterrichtsstunden können sich die Schülerinnen und Schüler – bei Bedarf – den Toilettenschlüssel im Sekretariat der Schule holen. Seit dieses Verfahren an der Schule umgesetzt wird, gab es keine weiteren Vandalismus-Vorfälle.

5. Bringt das Verfahren zu 3) Wartezeiten für die Kinder mit sich? Wenn ja, welche bisher?

Zu 5.: Die Anzahl an Toiletten richtet sich nach der erwarteten Gleichzeitigkeit der Nutzung. Bei hoher Gleichzeitigkeit, etwa in Pausenzeiten, sind mehr Sanitärobjekte erforderlich, als bei niedriger Gleichzeitigkeit. Dieses Nutzungsverhalten wird sowohl bei Schulneubauten, als auch im Bestand berücksichtigt. Da in den Pausen alle Toiletten geöffnet sind, ergeben sich keine Wartezeiten.

6. Wie bewertet der Senat von Berlin, insbesondere die zuständige Senatsverwaltung für Schule diese Maßnahme an der Schule im Lichte dessen, dass die Behinderung der Verrichtung der Notdurft in der Rechtsprechung als ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unangemessenen Behandlung) sowie Art. 1 und 2 Grundgesetz (Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit) gesehen wird, der auch strafrechtlich relevant sein kann? (§§ 171, 185, 225, 240 StGB)

Zu 6.: Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Schülerin, kein Schüler behindert wird, seine Notdurft zu verrichten.

7. Ist das „Verfahren“ mittlerweile wieder abgeschafft worden? Hat es - wenn ja, welche - disziplinarrechtlichen Konsequenzen gegeben?

Zu 7.: Das Verfahren wird in der Schule bis zu den Osterferien so umgesetzt (siehe zu 4.). Anschließend wird eine Evaluation im Gremium der Gesamtkonferenz stattfinden und gegebenenfalls angepasst. Für das Einleiten disziplinarrechtlicher Konsequenzen gibt es keine Anhaltspunkte.

Berlin, den 13. März 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie